

Verwaltungsgericht Würzburg

Urteil vom 08.01.2014

T e n o r

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. September 2013 wird aufgehoben.
Der Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

T a t b e s t a n d

I.

Der Kläger ist ein am ... 2010 in Deutschland geborener, chinesischer Staatsangehöriger. Sein erstes Asylverfahren wurde am 2. Oktober 2010 bestandskräftig abgeschlossen. Mit Schriftsatz vom 23. November 2011 ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten beantragen, das Verfahren wieder aufzugreifen und festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezüglich der Volksrepublik China vorliegen. Er leide an Muskelhypotonie sowie Infektanfälligkeit. Er habe sich bereits wiederholt in stationärer Behandlung befunden. Er bedürfe der ständigen physiotherapeutischen Behandlung. Er sei nicht in China registriert. Die Eltern erhielten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Zugang zum Krankenversicherungsschutz. Ohne eine entsprechende Behandlung oder Förderung werde der Kläger die Fähigkeit des freien Laufens nicht erlernen und sei immer auf die Hilfe dritter Personen angewiesen.

Mit Bescheid vom 5. September 2013 wies das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 7. September 2010 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen seien im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Antrag auf Wiederaufgreifen scheitere bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 2 VwVfG. Der Kläger berufe sich auf angebliche Vorgänge, die er bzw. seine Mutter als seine gesetzliche Vertreterin bereits im Verlaufe seines Erstverfahrens hätte darlegen können. Gründe, die unabhängig davon eine Abänderung der bisherigen Entscheidung gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen ebenfalls nicht vor. Die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 AufenthG seien im Hinblick auf die Familienplanungspolitik in der Volksrepublik China nicht erfüllt. Der Kläger sei das erstgeborene Kind seiner Eltern. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor.

Trotz Aufforderung sei kein aktuelles ärztliches Attest vorgelegt worden. Eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands des Klägers sei nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Der Bescheid, auf den im Einzelnen Bezug genommen wird, wurde dem Kläger, adressiert an seinen Bevollmächtigten, per Einschreiben zugestellt, welches am 6. September 2013 zur Post gegeben wurde.

II.

1. Mit Schriftsatz vom 10. September 2013 ließ der Kläger Klage erheben und zur Begründung im Wesentlichen vortragen: Es entspreche nicht der Tatsache, dass der Kläger auf das Aufforderungsschreiben des Bundesamtes nicht reagiert habe, vielmehr habe er mit Schreiben vom 5. August 2013 eine kinderärztliche Stellungnahme sowie eine Stellungnahme der Interdisziplinären Frühförderstelle Würzburg Stadt und Land nebst Anlagen übersandt.

Mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2013 ließ der Kläger eine aktuelle Stellungnahme der Interdisziplinären Frühförderstelle Würzburg vom 11. Dezember 2013 sowie die ärztliche Stellungnahme der Missionsärztlichen Klinik vom 13. Dezember 2013 vorlegen. Wie sich aus diesen Unterlagen ergebe, leide der Kläger an verschiedenen physischen als auch psychischen Erkrankungen, die eine ständige krankengymnastische Behandlung, eine engmaschige kinderärztliche Betreuung und weitere Fördermaßnahmen sowie eine psychiatrische Behandlung erforderten. Ohne eine entsprechende Behandlung bestehe für den Kläger die Gefahr einer deutlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands bis hin zu einer geistigen und seelischen Behinderung. Eine entsprechende Behandlung könne und werde der Kläger in China nicht erhalten. Wie sich aus den allgemeinen Erkenntnismaterialien zu China ergebe, sei die staatliche gesundheitliche Grundversorgung in China durchweg unzureichend. Eine ständige und kontinuierliche Behandlung und Förderung, wie der Kläger sie brauche, sei – soweit überhaupt in China vorhanden – für den Kläger bzw. seinen Eltern schlichtweg nicht finanzierbar. Bei dem Kläger lägen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Auf die vorgelegten Stellungnahmen wird Bezug genommen.

2. Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 19. September 2013,
die Klage abzuweisen.

3. Die Kammer übertrug den Rechtsstreit mit Beschluss vom 25. November 2013 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung.

Mit Beschluss vom 28. November 2013 bewilligte das Gericht dem Kläger Prozesskostenhilfe und ordnete ihm seinen Prozessbevollmächtigten bei.

In der mündlichen Verhandlung am 8. Januar 2014 beantragte der Klägerbevollmächtigte,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. September 2013 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Das Gericht hörte die Mutter des Klägers informatorisch an.

4. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze samt Anlagen, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 8. Januar 2014, die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage, über die entschieden werden konnte, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erschienen sind (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. September 2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. Insoweit war der streitgegenständliche Bescheid, wie beantragt, aufzuheben.

Der Antrag des Klägers auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG stellt der Sache nach einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG dar, bei dem die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG einzuhalten sind (vgl. auch § 71 Abs. 1 AsylVfG). Fehlt es an diesen Voraussetzungen, kommt lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidungen nach § 51 Abs. 5 i.V.m. § 48, 49 VwVfG in Betracht, sofern nicht ausnahmsweise eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss die Rechtskraft weichen, wenn ein Festhalten an ihr zu schlechthin unerträglichen Ergebnissen führen würde; dies kann unter anderem gelten, wenn der Ausländer ansonsten einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wäre und die geltend gemachte Gefahr noch nicht gerichtlich überprüft worden ist. Von einer Ermessensreduzierung ist insbesondere dann auszugehen, wenn zugleich unmittelbar verfassungsrechtlich begründete, einer Abschiebung entgegenstehender Rechtspositionen aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 2 Abs. 2 GG betroffen wären (vgl. BVerwG, U.v. 7.9.1999 – 1 C 6/99 – NVwZ 2000, 204; BVerfG, B.v. 21.6.2000 – 2 BvR 1989/97 – NVwZ 2000, 907).

Vorliegend kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eingehalten hat, wofür die neuen vorgelegten Atteste und die darin aktuell bekundeten Gefahren für die Gesundheit des Klägers und seine kindliche Entwicklung dokumentiert sind. Denn zur Überzeugung des Gerichts liegt eine erhebliche grundrechtsrelevante Gefahrenlage im oben genannten Sinne vor, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens und eine neue Sachentscheidung gebietet (vgl. auch VG Ansbach, U.v. 8.5.2012 – AN 14 K 11.30385 – juris m.w.N. zur Rechtsprechung).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Erfasst sind damit nur zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, die sich in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat, hier in der Volksrepublik China, begründen. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich dabei auch daraus ergeben, dass die im Abschiebezielstaat zu erwartende Rechtsgutbeeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeiten besteht, unter welcher der Ausländer bereits in Deutschland leidet. Ein Abschiebungshindernis kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlungsmöglichkeiten aber auch aus den sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der Betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist. Denn in die Beurteilung miteinzubeziehen und bei der Gefahrenprognose zu berücksichtigen, sind sämtliche zielstaatsbezogene Umstände, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen könne (BayVGh, U.v. 23.11.2012 – 13a B 12.30061 – juris sowie VG Ansbach, U.v. 8.10.2013 – AN 11 K 12.30220 – juris, U.v. 17.9.2013 – AN 4 K 13.30360 – juris, U.v. 8.5.2012 – AN 14 K 11.30385 – juris; VG München, U.v. 10.9.2013 – M 16 K 13.30526 – juris, jeweils m.w.N. zur Rechtsprechung).

Die Voraussetzungen eines solchen zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wären im Fall einer Rückkehr des Klägers nach China zur Überzeugung des Gerichts gegeben. Denn nach den Informationen des Auswärtigen Amtes (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 18. Juni 2013, Stand: Mai 2013) ist die medizinische Grundversorgung für große Teile der chinesischen Bevölkerung nur unzureichend gewährleistet. Für wohlhabende Chinesen gibt es in Peking, Shanghai und anderen Großstädten an der Ostküste eine wachsende Zahl teurer Privatkliniken. Die Mehrheit der Chinesen kann es sich kaum leisten, krank zu werden. Wer die steigenden Kosten für eine Behandlung nicht bezahlen kann, muss sich – wenn ihm das möglich ist – hoch verschulden. Von dem neu eingeführten kooperativen medizinischen Versorgungssystem auf dem Lande wurden 2011 nach Angaben des nationalen Büros für Statistik 97,5% der Landbevölkerung erfasst. Es handelt sich um eine

Basisversorgung. Sie regelt die Teilerstattung von Kosten für die Behandlung (regional unterschiedlicher definierter) schwerer Erkrankungen. Darüber hinaus gibt es für die Landbevölkerung bisher kein flächendeckendes Krankenversicherungssystem. Die Krankenversicherung in den Städten erfasst 472,91 Millionen Menschen, davon 252,26 Millionen Beschäftigte und 220,66 Millionen in Pilotprojekten für nicht erwerbstätige Einwohner. Darüber hinaus werden 46,41 Millionen in den Städten lebende Arbeitsmigranten aus ländlichen Gebieten („Wanderarbeiter“) von Pilotprojekten der Krankenversicherung erfasst. Auch wer versichert ist, muss einen großen Teil Behandlungskosten selbst tragen, da die Erstattungsbeträge aus der Krankenversicherung in der Regel nicht mehr als 60% betragen.

Aufgrund dieser Gegebenheiten in der Volksrepublik China sind die Voraussetzungen des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu bejahen. Denn mit einer gravierenden Verschlimmerung der Krankheit des Klägers bei einer Abschiebung in die Volksrepublik China ist zu rechnen, weil nach den vorliegenden ärztlichen Unterlagen beim Kläger im Falle einer Abschiebung mit schweren körperlichen und psychischen Schäden zu rechnen ist. Auf die vorgelegten medizinischen Stellungnahmen wird im Einzelnen Bezug genommen. So stellt die disziplinäre Frühförderstelle Würzburg Stadt und Land, zuletzt mit Datum vom 11. Dezember 2013, fest, dass im Fall des Abbruchs der Behandlung wegen der komplexen Verschränkung der Erkrankung und Störungsbilder von einer massiven Verschlechterung der Entwicklungsbedingungen für den Kläger auszugehen sei, so dass die konkrete Gefahr einer geistigen und seelischen Behinderung bestehe. Es bestehe insofern auch die Gefahr einer lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes, da ein geistig (kognitiv) – seelisch (sozial-emotional) normales Leben mit hoher Wahrscheinlichkeit dann nicht mehr möglich sein werde. Nach ihrer Einschätzung sei der Eintritt der geschilderten Gefahr für den Kläger im Fall einer Abschiebung der Familie mit der dadurch einhergehenden Destabilisierung der Familie und den zunehmenden Belastungen sehr wahrscheinlich. Die ärztliche Stellungnahme der Missionsärztlichen Klinik in Würzburg vom 13. Dezember 2013 listet die Diagnosen sowie die bisherigen stationären Aufenthalte des Klägers auf. Sie berichtet weiter unter anderem von einem allgemeinen Entwicklungsrückstand des Klägers und von einer frühkindlichen Angststörung sowie von einer über das normale hinausgehenden Infektanfälligkeit und der Erforderlichkeit einer engmaschigen kinderärztlichen Betreuung. Bei einer unbehandelten oder bei einer fehlenden Behandlung oder einer unzureichenden Behandlung drohe eine fortschreitende Einschränkung der körperlichen, kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung bis hin zur geistigen Behinderung. Aufgrund der Schwere des Krankheitsbildes des Klägers erscheine die Gefahr der Ausbildung einer geistig-seelischen Behinderung im Falle des Therapieabbruchs wahrscheinlich. Dies gelte insbesondere bei zusätzlichen Belastungsfaktoren. Hinzu komme die depressive Erkrankung der Mutter und die schwierige Gesamtsituation der Familie, die bereits hier in erheblichem Maße Ressourcen binde, welche zur Betreuung des Klägers nicht mehr zur Verfügung stünden. In weitaus höherem Maße müsse dies im Falle einer durch eine Rückführung nach China verursachten Dekompensation der Familie mit gleichzeitigem Therapieabbruch gelten. Nach ihrer Einschätzung würde eine Rückführung in das Herkunftsland eine erhebliche Gefahr für den Gesundheitszustand und für die weitere positive Entwicklung des Klägers

darstellen. Der Eintritt der geschilderten Gefahr sei nicht nur wahrscheinlich, sondern vorhersehbar. Im Interesse des Klägers und der bisher erreichten Entwicklungsfortschritte hielten sie eine Rückführung des Klägers für seine weitere Entwicklung für äußerst nachteilig und bedrohlich. Die Mutter des Klägers hat in der mündlichen Verhandlung mit einfachen Worten laienhaft die fachmedizinischen Aussagen bestätigt.

Das Gericht ist nach den vorliegenden eindeutigen medizinischen Feststellungen, die von der Beklagten weder bestritten, noch sonst in Zweifel gezogen worden sind, davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr binnen kurzer Zeit einer erheblichen individuellen Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesetzt wäre. Dass die notwendige dauerhafte Therapie für den Kläger in China nicht erreichbar wäre, ergibt sich für das Gericht plausibel aus den oben zitierten Aussagen im Lagebericht des Auswärtigen Amtes. Aufgrund der bislang fehlenden Registrierung des Klägers und der finanziellen Situation seiner Familie sowie auch angesichts der gesundheitlichen Einschränkung seiner Mutter, geht das Gericht davon aus, dass die erforderliche Therapie und Behandlung des Klägers bei einer Abschiebung in die Volksrepublik China – wenn überhaupt – nicht ohne längere Unterbrechung fortgeführt und auf Dauer beibehalten werden könnte. Nach den vorliegenden Erkenntnissen steht die erforderliche nachhaltige spezielle Behandlung für den Kläger in China – von Ausnahmen abgesehen – nicht dauerhaft zur Verfügung, geschweige denn, dass sich der Kläger eine solche Behandlung im erforderlichen Umfang auf Dauer leisten könnte.

In den von der Klägerseite vorgelegten ärztlichen Berichten sind jedenfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Folgen für den Kläger bei einem Abbruch der Therapie eindrucksvoll beschrieben. Im vorliegenden Verfahren hält das Gericht in Anbetracht der Erkenntnisse zur medizinischen Versorgungslage in der Volksrepublik China sowie aufgrund der ausführlichen und differenzierten Darstellungen in den vorliegenden ärztlichen Berichten mit Blick auf die Schwere der Erkrankung des Klägers eine weitere Sachaufklärung für nicht erforderlich. Wegen der damit verbundenen Verschlechterung des psychischen und physischen Gesundheitszustandes des Klägers allein schon aufgrund einer (zeitweisen) Unterbrechung der bestehenden Therapie hätte eine Abschiebung in die Volksrepublik China für den Kläger gravierende nachteilige, ihm nicht zumutbare Folgen.

Nach alledem steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger bei einer nunmehrigen Abschiebung in die Volksrepublik China aufgrund der bei ihm vorliegenden Umstände des Einzelfalles in eine extreme Gefahrenlage für Leib und Leben i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geraten würde. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Feststellung zu, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.